

II- 7210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 246 /A
Präs.: 2 6. APR. 1989
.....

der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer
betreffend eine Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes 1983

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Schülerbeihilfen-
gesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 152/1984, 293/1985, 660/1987 und 378/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 tritt an die Stelle der Wendung "des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974" die Wendung "des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986".

2. § 1 Abs. 7 lautet:

"(7) Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgehalten."

3. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Hinzurechnungen."

4. Der in § 4 Abs. 4 angeführte Betrag von S 45.000,-- wird durch einen Betrag von S 47.000,-- ersetzt.

5. § 5 lautet:

"Hinzurechnungen

§ 5. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit.a, Z 4 lit.a, c, d, f, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 und Z 26 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 9, 10, 12, 18 Abs. 1 Z 4, Abs. 6 und 7, 24 Abs.4, 27 Abs.3, 31 Abs.3, 36, 41 Abs.3, 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe gemäß § 10."

6. § 6 lautet:

"Pauschalierungsausgleich

§ 6. Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsmäßiger Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 15 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für die keine Veranlagung erfolgt, weitere 15 % des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
3. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 15 % dieser Einkünfte."

7. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11.800 S auszugehen."

- 3 -

8. In § 10 Abs. 1 wird der Betrag "5.800 S" durch den Betrag "6.100 S" ersetzt.

9. § 10 Abs. 2 lautet:

(2) Der Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3.150 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1.050 S."

10. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13.900 S auszugehen."

11. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 10.000 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepaars im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 12.600 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, handelt."

12. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3.300 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat."

- 4 -

13. Im § 12 Abs. 5 Z 2 lautet die Einleitung:

"die 15.000 S übersteigende Hälfte".

14. § 12 Abs. 6 lautet:

"Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt:

für die ersten	47 000 S	0 %
für die weiteren	53 000 S	20 %
für die weiteren	34 000 S	25 %
für die weiteren	34 000 S	35 %
für die weiteren Beträge		45 %

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen."

15. § 12 Abs. 8 lautet:

"(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 44.000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen."

16. § 12 Abs. 9 lautet:

"(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für

die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 24.000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur achten Schulstufe 30.000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 40.000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 1 Abs.1 des Studienförderungsgesetzes 1983 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs.2 gleichgestellt ist, sowie für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der in § 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes zutreffen, 50.000 S.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 16.000 S übersteigende Einkommen dieser Person. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16.000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird. Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in der Höhe gemäß Z 3 zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles. Diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung."

16. § 12 Abs. 10 lautet:

"(10) Die Bemessungsgrundlage ist zu vermindern:

1. sofern zur Berechnung Einkünfte aus dem Kalenderjahr 1989 und den Folgejahren herangezogen werden,
 - a) beim Schüler und seinen Eltern um jeweils 10.000 S,
 - b) beim Ehegatten des Schülers um 5.000 S;
2. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
 - a) sofern aus dem Kalenderjahr 1989 und den Folgejahren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs.1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, um jeweils weitere 20.000 S;
 - b) sofern nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit.a herangezogen werden, bei diesem jedoch um weitere 25.000 S;

3. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils um weitere 15.000 S.

Die Absetzbeträge gemäß Z 2 und 3 dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 nicht überschreiten."

18. § 24 erhält die Bezeichnung "§ 25"; als neuer § 24 ist nach der Überschrift "Schlußbestimmungen" einzufügen:

"§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1972 in der Höhe bis zu 8.500 S sowie steuerfreie Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1972 gelten nicht als Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel III

Die Berechnung zumutbarer Unterhaltsleistungen aufgrund von Schätzungen des zu erwartenden Jahreseinkommens für 1989 gemäß § 3 Abs. 3 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 ist nach den Bestimmungen des EStG 1988 und den ab 1. Jänner 1990 in Kraft tretenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.

Artikel IV

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit auf Grund von Einkommen in den Kalenderjahren vor 1989 gelten die §§ 4, 5, 6 sowie 12 Abs. 9 und 10 in der vor Wirksamwerden des Artikels I Z 3, 5, 6, 16 und 17 geltenden Fassung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 weiterhin.

- 7 -

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Artikel I, Z 1, 2, 6 und 18 mit 1. September 1989,
2. Artikel I, Z 3 und 5 mit 1. Jänner 1990,
3. Artikel I, Z 4 und 7 bis 17 mit 1. September 1990,
4. Artikel II bis IV mit 1. Jänner 1989.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

V O R B L A T T

Problem:

1. Das Schülerbeihilfengesetz 1983 bezieht sich in seinem Einkommensbegriff auf das Einkommensteuergesetz 1972. Dieses wurde durch das Einkommensteuergesetz 1988 ersetzt, sodaß das Schülerbeihilfengesetz einer Anpassung bedarf.
2. Die bis zum Jahr 1990 zu erwartende Geldwertentwicklung wird zu einer Einengung des Kreises der Schülerbeihilfenbezieher und zu einer Verminderung der zu gewährenden Beihilfen führen.

Ziel:

1. Anpassung des Schülergesetzes an das Einkommensteuergesetz 1988.
2. Erhalt des realen Wertes der Schülerbeihilfen.

Inhalt:

1. Festsetzung der Voraussetzungen für die Bedürftigkeit unter Bedachtnahme auf das Einkommensteuergesetz 1988 entsprechend der vorgesehenen Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.
2. Anhebung der Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 entsprechend der voraussichtlichen Geldwertentwicklung zwischen September 1988 und September 1990.

Alternativen:

Zur Anpassung des Schülerbeihilfensystems an das Einkommensteuergesetz 1988 bestehen keine Alternativen.

Die übrigen Maßnahmen sind nicht zwingend erforderlich, ihre Unterlassung oder Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt würden jedoch die bestehenden Ungleichgewichte im Förderungssystem erhalten und zu einer Einschränkung der für zahlreiche Familien notwendigen Unterstützungsmaßnahmen führen.

Kosten:

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 werden voraussichtlich bis 1990 keine Mehraufwendungen des Bundes gegenüber dem für 1989 vorgesehenen Budget erfordern. Ab 1991 werden sich gegenüber dem Budgetaufwand für 1990 Mehrkosten von etwa 5 Mio.S ergeben.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983 wurde zuletzt im Jahr 1988 novelliert. Diese Novelle betraf insbesondere eine Valorisierung durch Änderung der Höchstbeihilfen, der Einkommenssätze und der Absetzbeiträge aufgrund der Geldwertentwicklung seit 1985.

Abweichend von den üblicherweise im Zwei-Jahres-Rythmus durchgeführten Novellen des Schülerbeihilfengesetzes ist durch die Steuerreform 1988 eine neuerliche Novelle des Schülerbeihilfengesetzes notwendig geworden, da sich das Einkommen im Sinne des Schülerbeihilfengesetzes noch am Einkommensteuergesetz 1972 orientiert.

Ohne Angleichung könnte das Schülerbeihilfengesetz spätestens ab Jänner 1990 nicht mehr vollzogen werden.

Die Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes im Zusammenhang mit der Anpassung an das Einkommensteuergesetz 1988 gemeinsam mit der verstärkten Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensbezieher entspricht aufgrund der gleichwertigen Ausgangslage dem vorgesehenen Initiativantrag betreffend eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983. Im Sinne der Dokumentation der Gleichartigkeit wird daher im besonderen Teil der Erläuterungen bei jenen Bestimmungen, die dem Entwurf der Studienförderungsgesetz-Novelle entsprechen, auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Ebenso wie der Entwurf der Studienförderungsgesetz-Novelle sieht auch der vorliegende Entwurf eine Anhebung der Beihilfen und der Einkommensgrenzen um ca. 5% ab 1. September 1990 vor.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Artikel 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Art. I des Schülerbeihilfengesetz 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und an Bundeshebammenlehranstalten und
4. Art. 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

II. Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Hier erfolgt die Anpassung des Zitates betreffend das Schulunterrichtsgesetz an das Zitat der Wiederverlautbarung.

Zu Z 2:

Die Aufnahme des zusätzlichen Erfordernisses, daß Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose nur dann in den Genuß einer Beihilfe kommen können, wenn deren Eltern u.a. in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung haben, entspricht sinngemäß dem vorgesehenen § 1 Abs. 2 lit. b des Studienförderungsgesetzes.

Zu Z 3 bis 6:

Diese entsprechen dem Art. I Z 4 bis 7 des Entwurfes für die Studienförderungsgesetz-Novelle.

Zu Z 7 bis 17:

In diesen Entwurfsbestimmungen wurden die Beträge entsprechend der Geldwertentwicklung zwischen September 1988 und September 1990 um rund 5 % angehoben, wobei die vorliegenden Entwurfsbestimmungen so weit jenen für das Studienförderungsgesetz angepaßt sind, als nicht die Eigenständigkeit des Regelungsbereiches des Schülerbeihilfengesetzes eigenständige Bestimmungen enthält.

Zu Z 18:

Durch diese dynamische Verweisung soll sichergestellt werden, daß Verweise auf andere Bundesgesetze im Schülerbeihilfengesetz 1983 sich jeweils auf die letzte Novelle der betreffenden Bundesgesetze beziehen.

Zu Art. II bis V:

Diese Artikel entsprechen den gleichbezeichneten Artikeln des Entwurfes für die Studienförderungsgesetz-Novelle; lediglich das spezielle Inkrafttreten für die Verordnungen, das im Entwurf der Studienförderungsgesetz-Novelle vorgesehen ist, ist beim Schülerbeihilfengesetz nicht erforderlich, da im Zusammenhang mit der vorliegenden Schülerbeihilfengesetz-Novelle keine Verordnungen zu erlassen sind.